Existenzsichernde Leistungen sind kein Almosen. Das Bundesverfassungsgericht leitet einen einklagbaren Anspruch ab, der die physische Existenz und ein Mindestmaß gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe umfasst. Kontrolle kann organisierten Betrug begrenzen, aber Kontrolle darf nicht zum Leitbild sozialer Sicherung werden. Arme Menschen zu demütigen und Armut lückenlos zu überwachen, beschädigt die Demokratie. Von **Detlef Koch.**

Dieser Beitrag ist auch als Audio-Podcast verfügbar.

https://www.nachdenkseiten.de/upload/podcast/260910_Serie_zu_den_Sozial_Reformen_Folge_III_Armut_unter_Generalverdacht_wie_aus_sozialer_Sicherung_strafende_Kontrolle_wird_NDS.mp3

Podcast: Play in new window | Download

Kontrolle und Datenabgleich als neue Normalität

Was bleibt vom Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, wenn Hilfe erst nach umfassender Offenlegung und unter ständigem Kontrollvorbehalt gewährt wird?

Bedürftigkeitsprüfungen sind in einem steuerfinanzierten System nicht illegitim, sie sind sogar geboten. Problematisch wird es, wenn armutsbetroffene Menschen politisch vor allem als Missbrauchsrisiko erscheinen. Das SGB II kannte auch schon vorher automatisierte Abgleiche zu Renten, Beschäftigung, Kapitaldaten und anderen Leistungen. Das Reformgesetz 2026 hebt Prüf- und Auskunftsbefugnisse auf eine Ebene, die mit den investigativen Untersuchungen der Staatsanwaltschaft gegen das organisierte Verbrechen keinen Vergleich scheuen muss. Das Koalitionsprogramm vom Juli verlangt bis jetzt einen möglichst umfassenden Datenaustausch zwischen Sozial-, Ausländer-, Melde-, Finanz-, Sicherheits- und Baubehörden sowie Kranken- und Pflegekassen.

Das ist absolut legitim und einzelne Regeln gelten bereits schon. Wo eine legitime Bedürftigkeitsprüfung zur aggressiven, generalverdachtgesteuerten Hetzjagd auf arme Menschen wird, ist, wenn all diese Datenpunkte miteinander vernetzt werden.

Gemeinsame Daten können Mehrfachnachweise vermeiden und Verfahren beschleunigen. Aber entscheidend ist doch wohl auch, wer prüft und wofür er auf welche Informationen zugreifen darf. Anlasslose Verdächtigung darf nicht zur Regel werden. Hinzu kommt die Frage, wie schnell Fehler in einem so stark vernetzten System überhaupt berichtigt werden

können und ob ein Mensch belastende Entscheidungen prüft. Denn ein veralteter Wohnsitz oder eine falsche Zuordnung kann sich über mehrere Systeme verbreiten.

Wo finanzielle Rücklagen fehlen, kann ein Zahlungsstopp schnell auch mal die physische Existenz durch Mangel an Nahrung bedeuten oder ein dreimonatiger Mietrückstand zu Obdachlosigkeit führen. Man denke dann nur allein an die Kinder, die zwar nicht zwingend ihren eigenen Anspruch verlieren, aber faktisch Fahrgeld, Schulmaterial und Wohnsicherheit einbüßen. In einem System, das arme Menschen bei Verdacht bedroht, aber bei Korrektur zu langsam reagiert, wird der Staat zum Feind.

Wie enge Freibeträge kleine Sicherheiten aufzehren

Seit Juli 2026 gibt es im SGB II[1] keine allgemeine Vermögenskarenz mehr.[2] Vermögen wird bereits ab Beginn des Leistungsbezugs geprüft. Als Schonvermögen – also als Rücklage, die nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden muss – bleiben bis zum 30. Lebensjahr 5.000 Euro, vom 31. bis zum 40. Lebensjahr 10.000 Euro, vom 41. bis zum 50. Lebensjahr 12.500 Euro und ab dem 51. Lebensjahr 20.000 Euro anrechnungsfrei. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 SGB II). Eine Bedarfsgemeinschaft ist der sozialrechtlich gemeinsam berechnete Haushalt.[3]

Die Koalition tut so, als ob Alter als verlässlicher Maßstab für Chancen zum Sparen gelten kann. Wer aber jahrelang gering entlohnt wurde, Angehörige gepflegt hat, die Kinder erzogen und Krankheit, Behinderung oder Arbeitslosigkeit erlebt hat, konnte vielleicht nie einen finanziellen Puffer bilden. Das Geld musste möglicherweise für eine Waschmaschine, eine hohe Mietkaution, Zahnersatz oder eine unaufschiebbare Reparatur ausgegeben werden. So wird Sparsamkeit letztlich bestraft. In Familien verschwindet mit dem Notgroschen auch die Möglichkeit, kurzfristig einen Schulcomputer oder den Kühlschrank zu ersetzen. Auch hier sind Kinder indirekt wieder das Opfer.

Not ohne Anspruch – Wie Leistungsausschlüsse Menschen aus dem sozialen Schutz drängen

Auch wenn bestrafende Kürzungen der Leistung nicht sofort ihre brutale Wirkung entfalten, ist eine Kürzung unter das Existenzminimum schon per Definition eine Bedrohung der Existenz, denn sie greift unmittelbar in die Mittel ein, die der Gesetzgeber selbst zur Sicherung des Existenzminimums angesetzt hat. Schon bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des Regelbedarfs. Wer eine konkrete, zumutbare und tatsächlich sofort verfügbare Arbeit ohne wichtigen Grund

willentlich ablehnt, kann für mindestens einen und höchstens zwei Monate seinen Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs verlieren.

Auch wenn Unterkunft, Heizung und anerkannte Mehrbedarfe davon unberührt bleiben, werden damit jedoch gerade die regulären Mittel für Ernährung und Haushaltsstrom entzogen, die das physische Überleben sichern. So setzt diese Regelung Bürger dem Risiko einer schweren existenziellen Unterversorgung aus. Ein „Todesurteil“ im juristischen Sinne ist das nicht, aber eine massive Gefährdung der physischen Existenz wegen Arbeitsverweigerung kommt der Sache metaphorisch gefährlich nahe.

Nach drei aufeinanderfolgenden versäumten Meldeterminen ohne wichtigen Grund gilt eine Person dann einfach als nicht erreichbar. Auch wenn die Miete für einen Monat weitergezahlt werden kann, fehlt es an Geld für Nahrung, Strom, Hygiene oder Mobilität. Ansprüche von Kindern und Partnern bleiben zwar formal bestehen, aber aus dem finanziellen Ausfall können Schulden, Wohnungsverlust und neue Schwierigkeiten bei Post, Terminen, Arbeitssuche und Gesundheit entstehen. Besonders gefährdet sind Menschen mit psychischen Erkrankungen, kognitiven Einschränkungen oder instabilen Lebenslagen, bei denen fehlende Mitwirkung nicht mit fehlendem Willen begründet werden kann. Kinder haben auch hier überhaupt keinen Einfluss, verlieren aber Versorgung, Ruhe und ein verlässliches Zuhause.

Haftbefehl als Urteil – Existenzentzug ohne rechtskräftige Verurteilung

Ein Haftbefehl kann Untersuchungshaft anordnen oder eine rechtskräftige Freiheitsstrafe vollstrecken[4] lassen, doch er ist kein Urteil. Trotzdem will der Koalitionsausschuss per Haftbefehl Gesuchte von Leistungen nach SGB II und SGB XII in Zukunft ausschließen.[5] Am 28. August 2026 führte der Haftbefehl allein nicht zur Zahlungseinstellung. Leistungen können jedoch entfallen, wenn jemand für das Jobcenter nicht erreichbar ist oder inhaftiert wird. Der Staat, so das Argument, dürfe nicht finanzieren, dass sich jemand einem Verfahren oder einer Strafe entzieht. Aber darf er deshalb das Geld für Essen und Wohnen sperren?

Ein pauschaler Entzug von Leistung zum Lebensunterhalt unterscheidet weder nach Art und Grund des Haftbefehls noch nach dem Stand des Verfahrens. Das ist in doppelter Weise problematisch. Zum einen bedroht der Beschluss die Existenz und zum anderen kann der Beschluss dieselben Menschen aus ihrer Wohnung treiben und damit jene sogar schwerer auffindbar machen, die der Staat gerne hinter Schloss und Riegel hätte.

Aber auch Menschen im Fokus der Justizbehörden haben Familien und der fehlende Anteil

des Erwachsenen an Miete und Haushaltskosten kann Kindeswohl gefährden, obwohl diese Kinder weder Verantwortung für den Haftbefehl noch für das Verhalten eines Erwachsenen tragen. Das ist eine Strafverfolgung mit Kollateralschaden, so dass auch Unschuldige bedrückt werden.

Zu wenig zum Leben – Wie materielle Not den Körper krank macht

Der Regelbedarf für Alleinstehende beträgt 2026, trotz stark steigender Preise, gerade auch im Bereich Strom und Lebensmittel, weiterhin 563 Euro. Er ist die monatliche Pauschale für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsstrom, Kommunikation und ein verhöhnender Minimalbetrag für gesellschaftliche Teilhabe. Fällt ein erheblicher Teil oder der gesamte persönliche Anteil der jetzt schon zu geringen Leistung weg, müssen sich die Opfer der Reformen zwischen Hungern und Frieren entscheiden. Selbst wenn eine Krankenversicherung besteht, kann es dennoch an Geld für die Fahrt zur Praxis, Zuzahlung für Brille oder Zahnersatz fehlen.

Dauerhafte finanzielle Unterversorgung ist mit unausgewogener Ernährung[6], chronischem Stress, Schlafproblemen und aufgeschobener Versorgung verbunden. So können sich bestehende Krankheiten verschärfen und nachweislich das Leben verkürzen.[7] Die Sanktionsforschung weist neben möglichen kurzfristigen Beschäftigungseffekten auf materielle Härten und Gesundheitsrisiken hin, ohne für jede Folge denselben Kausalnachweis zu liefern.[8] Bei Kindern wirkt die finanzielle Knappheit auf Entwicklung und Alltag zugleich. Nur unregelmäßig eine warme Mahlzeit, zu wenig Schlaf, geringe Konzentration, keine passende Kleidung und unregelmäßiger Schulbesuch durch Krankheit sind die Folge. Formal bleibt ihr Bedarf womöglich bewilligt, aber praktisch spüren sie dieselbe Unsicherheit.

Leben unter misstrauischer Beobachtung – Angst, Scham und psychischer Verschleiß

Wer weiß, dass ein versäumter Termin, ein fehlender Nachweis oder ein nicht verstandener Brief die Existenzsicherung gefährden kann, begegnet der Behörde nicht auf Augenhöhe. Nachweispflichten erzeugen Lernaufwand, Zeitkosten und psychischen Druck. Die qualitative Forschung beschreibt das als Angst, Ohnmacht und Rückzug.[9] Für psychisch erkrankte oder überforderte Menschen kann ein Kreislauf entstehen, weil die Erkrankung die rechtzeitige Wahrnehmung des Termins erschwert, die daraus resultierende Leistungsminderung die Not verschärft, und die Not die Fähigkeit, Schreiben zu bearbeiten oder Hilfe zu suchen, weiter herabsetzt.

Deutsche Langzeitdaten weisen auf geringere spätere Beschäftigungswahrscheinlichkeit und schlechtere Arbeitsplatzqualität hin.[10] Die Ergebnisse zeigen, dass die „Verbesserung“ der Statistik durch kurze prekäre Beschäftigungen keine Lösung ist. Vor allem aber nehmen Kinder die elterliche Existenzangst wahr und sie verzichten oft aus solidarischer Rücksichtnahme gegenüber den Eltern, lehnen sogar Einladungen ab, und verschweigen fehlendes Geld oder ziehen sich aus Scham zurück.[11]

Kinder büßen, was sie nicht verursacht haben – Armut, Scham und Teilhabe im Antragslabyrinth

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Klassenfahrten, Schulbedarf, Beförderung zur Schule, Lernförderung, Mittagessen sowie Sport, Kultur und Freizeit ermöglichen. Doch ein Recht, das nur mit Kenntnis der Zuständigkeit, korrektem Antrag, passenden Nachweisen und erreichbarem Anbieter wahrgenommen werden kann, wird oft nicht beansprucht. Schwer verständliche Informationen, verschiedene Behörden, getrennte Abrechnungen, Sprach-, Mobilitäts- und digitale Hürden sowie Stigmatisierung erhöhen den Aufwand und damit die Hürde, sein Recht zu nutzen.

Für soziale und kulturelle Teilhabe gelten weiterhin 15 Euro monatlich. Die angekündigten 20 Euro, Kinderkarte, Teilhabe-App, ein neues Mittagessenmodell und eine vereinfachte Bedarfsanmeldung sind bis jetzt nur Koalitionszusagen, Prüfaufträge oder Empfehlungen, aber keine Zusage, mit der die Menschen rechnen können. Für 2025 wurden im SGB II bei rund 18 Prozent der 6- bis unter 15-Jährigen und 12 Prozent der 15- bis unter 18-Jährigen Teilhabeleistungen ausgewiesen.[12]

Dahinter stehen konkrete Verluste: keine Klassenfahrt, kein gemeinsames Mittagessen, kein Sportverein, Musikunterricht oder Fahrgeld. Kinder lernen, dass Zugehörigkeit Geld voraussetzt. Sie haben aber weder ihre Armut noch den Aufenthaltsstatus ihrer Eltern verursacht und trotzdem verlieren sie Freundschaften, Lernchancen, Bewegungsräume und andere Selbstverständlichkeit. Länger andauernde Armut ist mit stärkerer materieller Unterversorgung und geringerer sozialer Teilhabe verbunden.[13]

Menschenwürde nach Aktenlage – Grund- und Kinderrechte unter Vorbehalt

Existenzsichernde Leistungen sind kein Almosen. Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip einen einklagbaren Anspruch ab, der die physische Existenz und ein Mindestmaß gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe umfasst. Der Gesetzgeber muss Bedarfe realitätsgerecht, transparent und nachvollziehbar bestimmen. Kindliche Bedarfe dürfen nicht lediglich aus Erwachsenenbedarfen abgeleitet

werden.[14]

Auch Mitwirkungspflichten sind ebenfalls nicht grenzenlos und Leistungsminderungen müssen legitim, verhältnismäßig, korrigierbar und durch Härtefallregeln begrenzt sein. Die neuen Regeln sind somit nicht mehr höchstrichterlich gebilligt, denn Art. 3 und Art. 6 GG verlangen diskriminierungsfreie Regeln und Schutz der Familie.[15] Seit 2021 ist zudem ein Recht auf schulische Bildung anerkannt. Der Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG muss wirken, bevor Wohnung oder Gesundheit irreversibel geschädigt sind. Beim Datenaustausch gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Einwilligung ist in diesem Abhängigkeitsverhältnis nur tragfähig, wenn ihre Verweigerung keinen Nachteil verursacht.[16] Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet außerdem zu Kindeswohl, Nichtdiskriminierung, sozialer Sicherheit, Bildung und angemessenem Lebensstandard.[17]

Vom Sozialstaat zum Misstrauensstaat – Wie Generalverdacht Solidarität und Demokratie beschädigt

Kontrolle kann organisierten Betrug begrenzen, aber Kontrolle darf nicht zum Leitbild sozialer Sicherung werden. Eine menschenrechtlich orientierte Regierung würde Ansprüche verständlich und möglichst automatisch gewähren, Leistungen ausreichend bemessen und Bildung, Mittagessen, Mobilität, Kultur und Sport allgemein bereitstellen. Eine „sozial“-demokratische Regierungspartei und eine „christlich“ demokratische Union würde digitale Verfahren mit persönlichen, telefonischen und schriftlichen Zugängen verbinden, Daten sparsam und zweckgebunden nutzen, Fehler zügig und menschlich korrigieren. Sie würde auf Basis sozialdemokratischer Werte und christlichem Menschenbild Kinder sowie andere nicht für Armut verantwortliche Haushaltsmitglieder schützen und durch ein Verfahren, das auch im Konflikt fair bleibt, ihr ethisches Fundament belegen.

Eine Regierung, die repressiv arme Menschen demütigt und Armut lückenlos überwacht, ist ein Feind der Demokratie und der Menschen. Ein ethisch gefestigter Staat, der ein Vorbild in der Völkergemeinschaft ist, zeigt der Welt, wie zuverlässig er seine Bevölkerung vor Not, Ausgrenzung und Erniedrigung schützt. Deutschland geht einen anderen Weg – einen Weg in die unsolidarische Dunkelheit.

Titelbild: izzuanroslan / Shutterstock

[«1] Bundesrepublik Deutschland (2026): *Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen*. In der geltenden

Fassung.

[«2] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2026): *FAQ zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende*. Berlin: BMAS.

[«3] Eine Bedarfsgemeinschaft ist kein gewöhnlicher Haushaltsbegriff, sondern eine sozialrechtliche Recheneinheit: Einkommen und Vermögen mehrerer zusammenlebender Personen werden gemeinsam berücksichtigt.

[«4] Bundesrepublik Deutschland (2026): *Strafprozessordnung (StPO), §§ 114 und 457*. In der geltenden Fassung.

[«5] CDU, CSU und SPD (2026): *Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung*. Beschluss des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026, Punkt 13. Berlin.

[«6] Mielck, A. und weitere Autor:innen (2015): ‘Soziale Ungleichheiten in der Ernährung: Evidenz, Ursachen und Interventionen

[«7] Robert Koch-Institut (RKI) (2025): *Die Lebenserwartungslücke zwischen wohlhabenden und sozioökonomisch benachteiligten Wohnregionen ist gewachsen*.

[«8] Pattaro, S., Bailey, N., Williams, E., Gibson, M., Wells, V., Tranmer, M. and Dibben, C. (2022): ‘The Impacts of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quantitative Research Evidence

[«9] Senghaas, M., Köppen, M. und Röhrer, S. (2026): ‘Welfare Conditionality as Administrative Burden: The Perceived Costs of (Potential) Sanctions and How Welfare Claimants Cope With It

[«10] Wolf, M. A. (2024): ‘Persistent or temporary? Effects of social assistance benefit sanctions on employment quality

[«11] Schlimbach, T., Guglhör-Rudan, A., Herzig, M., Heitz, H., Castiglioni, L. und Boll, C. (2024): *Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“*.

[«12] Funcke, A. und Menne, S. (2026): *Factsheet Bildungs- und Teilhabepaket*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

[«13] Tophoven, S., Lietzmann, T., Reiter, S. und Wenzig, C. (2018): *Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe*.

[«14] Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2010): *Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09*, BVerfGE 125, 175.

[«15] Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2019): *Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 – Sanktionen im Sozialrecht*, BVerfGE 152, 68.

[«16] Bundesrepublik Deutschland (2026): *Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), § 67b*.

[«17] United Nations (1989): *Convention on the Rights of the Child*. New York: United Nations, insbesondere Art. 2, 3, 26, 27 und 28.